

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 7. März 2016
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 7. März 2016 die folgenden Beschlüsse gefasst:

**A. Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung der Arbeitsrechtsregelung Beendigung
des Dienstverhältnisses (§ 15 AVR-Bayern)**

§ 1

§ 15 AVR-Bayern wird in Absatz 1 und Absatz 2 wie folgt konkretisiert und neu gefasst:

„(1) Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem das gesetzlich festgelegte Lebensalter zum Anspruch auf die abschlagsfreie Regelaltersrente erreicht wird.

Die Möglichkeit des Hinausschiebens des Beendigungszeitpunktes des Dienstverhältnisses über die Regelaltersgrenze hinaus bleibt unberührt (§ 41 Satz 3 SGB VI).

(2) Wird der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin nach Vollendung des Regelrentenalters ausnahmsweise weiterbeschäftigt oder neu eingestellt, so ist ein neuer schriftlicher Dienstvertrag abzuschließen. Das Dienstverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn im Dienstvertrag nichts anderes vereinbart ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

B. Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung bei der Treueleistung (§ 46 AVR-Bayern)

§ 1

In § 46 AVR-Bayern wird Absatz 3 gestrichen. Absatz 4 wird damit zum neuen Absatz 3.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

C. Arbeitsrechtsregelung zur Ergänzung der Arbeitsrechtsregelung über den Abschluss einer Dienstvereinbarung aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage (Anlage 7 AVR-Bayern)

§ 1

In Anlage 7 der AVR-Bayern wird § 3 Absatz 2 Nr. 6 wie folgt um einen zweiten Satz zur Regelung der Laufzeit von Notlagenregelungen ergänzt:

„6. die Laufzeit der vorübergehenden Absenkung festzulegen und die Verpflichtung des Dienstgebers, nach Ende der Laufzeit die festgelegten Entgelte gemäß den AVR-Bayern zu bezahlen. Dabei beträgt die Laufzeit mindestens ein Jahr und beginnt mit der Genehmigung durch die Arbeitsrechtliche Kommission gemäß Absatz 5, soweit die Arbeitsrechtliche Kommission nicht etwas anderes festlegt.““

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

D. Arbeitsrechtsregelung

- zur Änderung der Entgelttabelle in Anlage 3 der AVR-Bayern (§ 1),
- zur Tarifsteigerung 2016 (§ 2) und
- zur Überleitung sowie zur Aufhebung der Kinder- und Jugendhilferegelung in Anlage 3b und Anlage 4 der AVR-Bayern und zur Eingruppierungsordnung in Anlage 2 der AVR-Bayern (insbesondere KinderpflegerInnenzulage) (§ 3)

§ 1

Anlage 3 der AVR-Bayern wird wie folgt mit Wirkung zum 01.07.2016 neu gefasst:

Entgelttabelle vom 01.07.2016 bis zum 31.10.2016

Entgeltgruppe	Entgelttabelle gültig vom 01.07.2016 bis zum 31.10.2016					
	Stufe 1 Dauer 12 Monate	Stufe 2 Dauer 24 Monate	Stufe 3 Dauer 60 Monate	Stufe 4 Dauer 84 Monate	Stufe 5 nach 180 Monaten	Sonderstufe wurde am 1.7.07 erworben
E 1	--	--	1.563,66 € 8,99 €/Std.	1.641,85 € 9,44 €/Std.	1.680,94 € 9,67 €/Std.	1.720,03 € 9,89 €/Std.
E 2	--	1.596,89 € 9,18 €/Std.	1.680,94 € 9,67 €/Std.	1.764,99 € 10,15 €/Std.	1.807,01 € 10,39 €/Std.	1.849,03 € 10,63 €/Std.
E 3	1.679,26 € 9,66 €/Std.	1.724,64 € 9,92 €/Std.	1.815,41 € 10,44 €/Std.	1.906,18 € 10,96 €/Std.	1.951,57 € 11,22 €/Std.	1.996,96 € 11,48 €/Std.
E 4	1.821,99 € 10,48 €/Std.	1.871,24 € 10,76 €/Std.	1.969,72 € 11,33 €/Std.	2.068,21 € 11,89 €/Std.	2.117,45 € 12,17 €/Std.	2.166,70 € 12,46 €/Std.
E 5	1.985,97 € 11,42 €/Std.	2.039,65 € 11,73 €/Std.	2.147,00 € 12,34 €/Std.	2.254,35 € 12,96 €/Std.	2.308,02 € 13,27 €/Std.	2.361,70 € 13,58 €/Std.
E 6	2.174,64 € 12,50 €/Std.	2.233,42 € 12,84 €/Std.	2.350,96 € 13,52 €/Std.	2.468,51 € 14,19 €/Std.	2.527,29 € 14,53 €/Std.	2.586,06 € 14,87 €/Std.
E 7	2.392,11 € 13,75 €/Std.	2.456,76 € 14,13 €/Std.	2.586,06 € 14,87 €/Std.	2.715,36 € 15,61 €/Std.	2.780,02 € 15,98 €/Std.	2.844,67 € 16,36 €/Std.
E 8	2.643,28 € 15,20 €/Std.	2.714,72 € 15,61 €/Std.	2.857,60 € 16,43 €/Std.	3.000,48 € 17,25 €/Std.	3.071,92 € 17,66 €/Std.	3.143,36 € 18,07 €/Std.
E 9	2.934,04 € 16,87 €/Std.	3.013,34 € 17,33 €/Std.	3.171,93 € 18,24 €/Std.	3.330,53 € 19,15 €/Std.	3.409,83 € 19,61 €/Std.	3.489,13 € 20,06 €/Std.
E 10	3.271,45 € 18,81 €/Std.	3.359,87 € 19,32 €/Std.	3.536,71 € 20,34 €/Std.	3.713,54 € 21,35 €/Std.	3.801,96 € 21,86 €/Std.	3.890,38 € 22,37 €/Std.
E 11	3.664,03 € 21,07 €/Std.	3.763,05 € 21,64 €/Std.	3.961,11 € 22,78 €/Std.	4.159,17 € 23,91 €/Std.	4.258,19 € 24,48 €/Std.	4.357,22 € 25,05 €/Std.
E 12	4.122,03 € 23,70 €/Std.	4.233,44 € 24,34 €/Std.	4.456,25 € 25,62 €/Std.	4.679,06 € 26,90 €/Std.	4.790,47 € 27,54 €/Std.	4.901,87 € 28,18 €/Std.
E 13	4.657,89 € 26,78 €/Std.	4.783,78 € 27,51 €/Std.	5.035,56 € 28,95 €/Std.	5.287,34 € 30,40 €/Std.	5.413,23 € 31,12 €/Std.	5.539,12 € 31,85 €/Std.
E 14	5.286,71 € 30,40 €/Std.	5.429,59 € 31,22 €/Std.	5.715,36 € 32,86 €/Std.	6.001,13 € 34,51 €/Std.	6.144,01 € 35,33 €/Std.	6.286,90 € 36,15 €/Std.

§ 2

Anlage 3 der AVR-Bayern wird wie folgt mit Wirkung zum 01.11.2016 neu gefasst:

Entgelttabelle ab 01.11.2016

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle gültig ab 01.11.2016					
	Stufe 1 Dauer 12 Monate	Stufe 2 Dauer 24 Monate	Stufe 3 Dauer 60 Monate	Stufe 4 Dauer 84 Monate	Stufe 5 nach 180 Monaten	Sonderstufe wurde am 1.7.07 erworben
E 1	-	-	1.625,00 € 9,34 €/Std.	1.706,25 € 9,81 €/Std.	1.746,88 € 10,04 €/Std.	1.787,50 € 10,28 €/Std.
E 2	-	1.654,19 € 9,51 €/Std.	1.741,25 € 10,01 €/Std.	1.828,31 € 10,51 €/Std.	1.871,84 € 10,76 €/Std.	1.915,38 € 11,01 €/Std.
E 3	1.733,96 € 9,97 €/Std.	1.780,82 € 10,24 €/Std.	1.874,55 € 10,78 €/Std.	1.968,28 € 11,32 €/Std.	2.015,14 € 11,59 €/Std.	2.062,01 € 11,86 €/Std.
E 4	1.875,45 € 10,78 €/Std.	1.926,14 € 11,07 €/Std.	2.027,51 € 11,66 €/Std.	2.128,89 € 12,24 €/Std.	2.179,58 € 12,53 €/Std.	2.230,26 € 12,82 €/Std.
E 5	2.038,00 € 11,72 €/Std.	2.093,08 € 12,03 €/Std.	2.203,24 € 12,67 €/Std.	2.313,40 € 13,30 €/Std.	2.368,48 € 13,62 €/Std.	2.423,56 € 13,93 €/Std.
E 6	2.225,02 € 12,79 €/Std.	2.285,15 € 13,14 €/Std.	2.405,42 € 13,83 €/Std.	2.525,69 € 14,52 €/Std.	2.585,83 € 14,87 €/Std.	2.645,96 € 15,21 €/Std.
E 7	2.440,58 € 14,03 €/Std.	2.506,54 € 14,41 €/Std.	2.638,46 € 15,17 €/Std.	2.770,39 € 15,93 €/Std.	2.836,35 € 16,31 €/Std.	2.902,31 € 16,69 €/Std.
E 8	2.689,56 € 15,46 €/Std.	2.762,25 € 15,88 €/Std.	2.907,63 € 16,72 €/Std.	3.053,01 € 17,55 €/Std.	3.125,70 € 17,97 €/Std.	3.198,39 € 18,39 €/Std.
E 9	2.977,78 € 17,12 €/Std.	3.058,26 € 17,58 €/Std.	3.219,22 € 18,51 €/Std.	3.380,18 € 19,44 €/Std.	3.460,66 € 19,90 €/Std.	3.541,14 € 20,36 €/Std.
E 10	3.317,45 € 19,07 €/Std.	3.407,11 € 19,59 €/Std.	3.586,44 € 20,62 €/Std.	3.765,76 € 21,65 €/Std.	3.855,42 € 22,17 €/Std.	3.945,08 € 22,68 €/Std.
E 11	3.715,55 € 21,36 €/Std.	3.815,97 € 21,94 €/Std.	4.016,81 € 23,10 €/Std.	4.217,65 € 24,25 €/Std.	4.318,07 € 24,83 €/Std.	4.418,49 € 25,41 €/Std.
E 12	4.179,99 € 24,03 €/Std.	4.292,96 € 24,68 €/Std.	4.518,91 € 25,98 €/Std.	4.744,85 € 27,28 €/Std.	4.857,83 € 27,93 €/Std.	4.970,80 € 28,58 €/Std.
E 13	4.723,39 € 27,16 €/Std.	4.851,05 € 27,89 €/Std.	5.106,37 € 29,36 €/Std.	5.361,69 € 30,83 €/Std.	5.489,34 € 31,56 €/Std.	5.617,00 € 32,30 €/Std.
E 14	5.361,05 € 30,82 €/Std.	5.505,94 € 31,66 €/Std.	5.795,73 € 33,32 €/Std.	6.085,51 € 34,99 €/Std.	6.230,41 € 35,82 €/Std.	6.375,30 € 36,66 €/Std.

§ 3

1. § 36 der AVR-Bayern wird wie folgt neu gefasst:

„§ 36 Grundentgelt

(1) Das Grundentgelt der Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen bemisst sich gemäß der jeweiligen Entgelttabelle der Anlage 3 nach Stufen.

(2) Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen, denen eine Tätigkeit erstmals übertragen wird, erhalten das Entgelt nach der Stufe 1 ihrer Entgeltgruppe. In der Entgeltgruppe 1 entfallen die Stufen 1 und 2, in Entgeltgruppe 2 entfällt die Stufe 1.

(3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten von Beginn des Monats an, im dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe. Sie erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit) und zwar

Stufe 2: nach einjähriger Tätigkeit in Stufe 1

Stufe 3: nach zweijähriger Tätigkeit in Stufe 2

Stufe 4: nach fünfjähriger Tätigkeit in Stufe 3

Stufe 5: nach siebenjähriger Tätigkeit in Stufe 4, frühestens jedoch zum 01.04.2017.

(4) Bei Einstellung in eine der Entgeltgruppen werden die Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen der Stufe 1 zugeordnet. Nachgewiesene förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit vor der Einstellung können angerechnet werden. Bei Unterbrechungen findet Absatz 7 Satz 2 Buchst. a) – e) entsprechende Anwendung.

(5) Der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin hat die anrechnungsfähigen Zeiten innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Dienstgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Dienstnehmer / der Dienstnehmerin nicht zu vertretendem Grunde innerhalb der Ausschlussfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf Antrag zu verlängern.

(6) Die Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen erhalten von Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Entgelt nach der neuen Stufe. Folgende Unterbrechungszeiten werden bei der Stufenermittlung angerechnet:

a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz

b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 44 bis zu 26 Wochen

c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs

d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat

e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils drei Jahren, sind unschädlich, werden aber nicht angerechnet. Bei Elternzeit ist eine Unterbrechung von länger als drei Jahren unschädlich, falls für mehrere Kinder fortlaufend Elternzeit genommen wird. Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht. Zeiten, in denen Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen mit einer kürzeren als der regelmäßigen Arbeitszeit eines / einer entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.“

2. Es wird folgender neuer § 36a in die AVR-Bayern eingefügt:

„§ 36a Überleitungsregelung zum 01.07.2016

- (1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 30.06.2016 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01.07.2016 fortbesteht, und die sich am 30.06.2016 in der

- Einarbeitungsstufe befinden, werden in die Stufe 2 der ab 01.07.2016 geltenden Anlage 3 übergeleitet,
- Basisstufe befinden, werden in die Stufe 3 der ab 01.07.2016 geltenden Anlage 3 übergeleitet,
- Erfahrungsstufe befinden, werden in die Stufe 4 der ab 01.07.2016 geltenden Anlage 3 übergeleitet,
- Sonderstufe befinden, bleiben in der Sonderstufe.

- (2) Die Stufenlaufzeiten für die gemäß Absatz 1 übergeleiteten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen ergeben sich für die bei der Überleitung aktuelle Stufe aus der bis zum 30.06.2016 geltenden Anlage 3. Für die weiteren Stufenaufstiege gelten dann die Stufenlaufzeiten der ab 01.07.2016 geltenden Anlage 3.

- (3) Der Stufenaufstieg für die gemäß Absatz 1 übergeleiteten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen von der Stufe 4 in die Stufe 5 erfolgt nach insgesamt 84 Monaten in der Erfahrungsstufe/ Stufe 4, jedoch frühestens zum 01.04.2017.“

3. In Anlage 2 der AVR-Bayern wird in der Überschrift zu Entgeltgruppe 6 die Anmerkung 21 mit aufgenommen. Die Überschrift lautet demnach wie folgt:

**„Entgeltgruppe 6
(Anm. 5, 13, 14, 16, 19, 21)“**

4. In Anlage 2 der AVR-Bayern wird in Entgeltgruppe 9 unter dem Buchstaben A) das Richtbeispiel „Erzieherin mit speziellen Aufgaben“ wie folgt ergänzt:

„Erzieherin mit speziellen Aufgaben (z.B. Erzieherin in heilpädagogischen Wohngruppen/ heilpädagogischen Tagesstätten in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII)“

5. In Anlage 2 der AVR-Bayern wird folgende Anmerkung 21 neu angefügt:

„(21) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Tätigkeit eines Kinderpflegers bzw. einer Kinderpflegerin erhalten eine Zulage in Höhe von 150,00 Euro monatlich. Bisher freiwillig gewährte Zulagen werden bis zur Höhe von 150,00 Euro mit dieser Zulage verrechnet.“

6. Anlage 3b der AVR-Bayern und die §§ 2 bis 4 der Anlage 4 der AVR-Bayern werden mit Wirkung zum 01.07.2016 aufgehoben.

7. In Anlage 4 der AVR-Bayern „Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)“ wird in einem neuen § 5 folgende Geltungsdauer sowie Überleitungsregelung für die Überführung in die neue allgemeine Entgeltordnung eingefügt:

„§ 5 Geltungsdauer sowie Überleitungsregelung zum 01.07.2016

- (1) Die §§ 2 bis 4 dieser Anlage werden mit Wirkung zum 01.07.2016 aufgehoben.
- (2) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 30.06.2016 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01.07.2016 fortbesteht, und die am 30.06.2016 gemäß § 2 dieser Anlage als Erzieher und Erzieherinnen in heilpädagogischen Wohngruppen/ heilpädagogischen Tagesstätten in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII in Entgeltgruppe E 9 Buchst. A) eingruppiert waren, verbleiben in dieser Entgeltgruppe.
- (3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 30.06.2016 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01.07.2016 fortbesteht, und die sich am 30.06.2016 in der
- Stufe 1 befinden, werden in die Stufe 1 der ab 01.07.2016 geltenden Anlage 3 übergeleitet,
 - Stufe 2 befinden, werden in die Stufe 2 der ab 01.07.2016 geltenden Anlage 3 übergeleitet,
 - Stufe 3 befinden, werden in die Stufe 3 der ab 01.07.2016 geltenden Anlage 3 übergeleitet,
 - Stufe 4 befinden, werden in die Stufe 4 der ab 01.07.2016 geltenden Anlage 3 übergeleitet,
 - Stufe 5 befinden, werden in die Sonderstufe der ab 01.07.2016 geltenden Anlage 3 übergeleitet.
- (4) Die Stufenaufstiege für die gemäß Absatz 3 übergeleiteten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Stufen 1 bis 3 ergeben sich aus der ab 01.07.2016 geltenden Anlage 3.
- (5) Der Stufenaufstieg für die gemäß Absatz 3 übergeleiteten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Stufe 4 in die Stufe 5 erfolgt nach insgesamt 84 Monaten in der Erfahrungsstufe/ Stufe 4, jedoch frühestens zum 01.07.2016.

§ 4 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelungen in § 1 und § 3 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft, die Arbeitsrechtsregelung in § 2 tritt mit Wirkung vom 1. November 2016 in Kraft.